B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

- I. Bahnpolizei. Police des chemins de fer.
- 25. Arteil vom 29. Juni 1912 in Sachen Albrecht und Konf. gegen Staatsanwallschaft des Kantons Luzern.
- Art. 6 Bahnpolizeigesetz bildet die Strafsanktion auch für die Vorschrift des § 2 des Transport-Reglementes. Das von den S. B. B. erlassene Verbot des Kartenspiels in den Speisewagen ist nach § 2 Transport-Reglement verbindlich.
- A. Die Kassationskläger Julius Albrecht, Dr. Kistler und Rubolf Hoffmann bestiegen am 4. Juni 1911 in Lugano ben Schnellzug 2 Uhr 29 in ber Richtung nach Luzern, begaben sich birekt in ben Speisewagen und begannen bort Karten zu spielen. Bom Kellner und sodann auch vom Zugführer barauf aufmerksam gemacht, daß bas Rartenspiel in ben Speisewagen verboten sei, weigerten fie sich anfänglich, biefer Anordnung Folge zu geben, fügten sich bann aber zunächst, weil ber Zugführer erklärte, baß er sie sonst in Bellinzona von der Weiterfahrt ausschließen mußte. Nachbem ber Zug Luzern verlaffen hatte, nahmen fie indeffen ihr Spiel neuerdings auf und setzten es trot wiederholter Abmahnung durch ben Zugführer bis nach Olten, wo fie ausstiegen, fort, indem sie erklarten, daß sie das Berbot bes Kartenspiels in den Speisewagen und folglich auch bie darauf geftütten Anordnungen bes Bahnper= sonals nicht als rechtsgiltig anerkennen könnten und gerichtliche Beurteilung ber Sache gewärtigten.

- B. Mit Strafantrag vom 17. Juli 1911 an das Bezirksgericht Sursee beantragte darauf das Statthalteramt Sursee auf Anzeige des Zugführers Wirz: "Es seien die Beanzeigten wegen Übertretung des Bahnpolizeigesetzes mit Geldbuße seder von 3 Fr. zu belegen und hätten die ergangenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen." Nachdem die Kassationskläger sich geweigert hatten, diesen Antrag freiwillig anzuerkennen, wurden die Akten dann dem Gerichte zur Beurteilung überwiesen.
- C. Gestützt hierauf hat das Bezirksgericht Sursee durch Urteil vom 13. Dezember 1911, den Parteien mitgeteilt am 26./27. Fesbruar 1912 erkannt:
- 1. Albrecht, Riftler und Hoffmann seien wegen Übertretung bes Bahnpolizeigesehes mit einer Gelbbuße von je 6 Fr., im Nichtbezahe lungsfalle mit entsprechendem Gefängnis zu belegen.

2. Tragen dieselben samtliche ergangenen Gerichts= und Untersuchungekosten zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftbarkeit.

Die Motive des Entscheibes gehen davon aus, daß die Kafsations-kläger durch ihre Weigerung, sich den Anordnungen des Bahnperssonals zu fügen, den § 2 des Transportreglementes vom 11. Dezember 1893 übertreten und sich damit nach Art. 6 des Bahnpolizzeigeses strafbar gemacht hätten. Zur Rechtsertigung des Strafmaßes wird bemerkt, daß der Richter nach § 249 des luzernischen Gesetzes über das Strafrechtsversahren nicht an die Anträge der Parteien gebunden sei und ihm daher die Abänderung des statthalteramtlichen Strafantrages freistehe. Die den Kassationsklägern ausgelegten Unstersuchungs- und Gerichtskosten belaufen sich auf 47 Fr. 85 Cts.

- D. Gegen bieses Urteil haben Albrecht, Kistler und Hoffmann rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerbe an das Bundess gericht ergriffen und in der Beschwerbeschrift folgende Anträge gestellt:
- 1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Sursee vom 13. Dezember 1912 aufzuheben und der vorliegende Strasprozeß zu neuer, besserr Behandlung an die kantonale Instanz zurückzuweisen;
- 2. die erst= und oberinftanzlichen Kosten seien bem Staate Luzern eventuell bem Bunbesfistus aufzulegen.

Sie behaupten, daß der Wiberstand gegen Anordnungen bes Bahnpersonals nur dann strafbar mache, wenn das Berhalten, gegen das sich die Anordnung richte, durch eine spezielle, bundesrätlich

genehmigte und gehörig veröffentlichte Vorschrift verboten sei, und baß das angesochtene Urteil den Art. 6 des Bahnpolizeigesetzes versletze, indem es sie, trothem ein solches Verbot hinsichtlich des Kartensspiels in den Speisewagen nicht vorliege, dennoch schon wegen der bloßen Widersetzlichkeit als solcher straffällig erkläre.

E. — Die Schweizerischen Bundesbahnen, Kreisdirektion II, haben auf Abweisung ber Beschwerbe angetragen.

Aus ihrer Bernehmlassung geht hervor und ist zwischen den Parteien nicht streitig, daß das Kartenspielen in den Speisewagen durch Beschluß der Generaldirektion der Bundesdahnen vom Jahre 1909 als unzulässig erklärt und diese Weisung im Gisenbahnamtsblatte vom 28. April 1909 bekanntgegeben worden ist, dagegen eine bnudesrätlich genehmigte und in einem allgemeinen amtsichen Organ veröffentlichte Vorschrift darüber nicht besteht.

Der Kaffationshof zieht in Ermägung:

- 1. Gemäß § 259 bes luzernischen Gesetzes über das Strafsrechtsversahren vom 7. Februar 1865 sind Urteile der Bezirksgesrichte in Polizeistrassachen "von Seite des Beklagten appellabel, wenn eine höhere Strase als dreißig Franken oder zehn Tage Gesfängnis ausgesprochen worden ist". Ferner "kann ein sonst inappellables Urteil der Kosten wegen von jedem Beteiligten appelliert werden, wenn die ihm durch das Urteil überbundenen Kosten hundert und fünfzig Franken übersteigen". Weder die eine noch die andere dieser Boraussetzungen trifft vorliegend zu. Das angesochtene Urteil qualifiziert sich somit als letztinstanzliches Endurteil im Sinne des Art. 162 OG. Da es sich anderseits zweisellos auch um eine nach eidgenössischem Rechte zu beurteilende Strafsache handelt und die Formalien des Rechtsmittels gewahrt sind, ist daher materiell auf die Beschwerde einzutreten.
- 2. Art. 6 des Bundesgesetzes betr. die Handhabung der Bahnspolizei, auf Grund dessen in Berbindung mit § 2 des Transportzeglementes die Beschwerdeführer vom Bezirksgericht gebüßt worden sind, schreibt vor: "Wer auf Bahnhösen oder in Bahnzügen oder mit Bezug auf die Besörderung von Personen, Gepäck, Tieren oder Waren sich ein Verhalten zu schulden kommen läßt, das durch bundesrätlich genehmigte und veröffentlichte Reglemente verboten ist, soll mit Buße belegt werden, wenn eine Abmahnung seitens eines

Bahnangestellten ohne Erfolg geblieben ist, ober auch wenn zwar eine Abmahnung nach den Umständen nicht erfolgen konnte, der Fehlbare aber nach den Berhältnissen die Unzulässigseit seiner Handlungsweise kennen mußte." Er enthält also ein sogenanntes Blankettstrasgeset, das lediglich die Strassanktion aufstellt, hinsichtslich der Normen, bei deren Übertretung die Strassanktion wirksam wird, aber auf andere Rechtsquellen, nämlich auf die bundeskrätlich genehmigten und veröffentlichten Reglemente verweist.

Solche Vorschriften über das Verhalten des Bublitums bei Benützung der Babu finden sich vor allem im Transportreglemente ber Schweizerischen Gisenbahn- und Dampfichiffunternehmungen. § 2 diefes vom Bundesrate am 11. Dezember 1893 genehmigten und in der amilichen Sammlung der Bundesgesetze R. K. XIII. S. 762 ff. veröffentlichten, jomit nach den Anforderungen bes Art. 6 des Bahnpolizeigeseiges zustandegekommenen Reglementes bestimmt, baß "das Bublikum verpflichtet fei, ben Anordnungen bes mit Dienstabzeichen oder einer Legitimation versehenen Dienstpersonals Rolae zu leisten". Damu wird eine allgemeine Gehorsamspflicht statuiert, wobei in dem positiven Bebote, den Anordnungen bes Bersonals Folge zu leisten, selbstverständlich negativ bas Berbot eingeschlossen ist, ihnen zuwiderzuhandeln. Ohne Frage bat somit auch der § 2 des Transportreglementes die Bedeutung einer Norm für das Berhalten bes Publikums gegenüber ber Babn in bem Sinne, daß Zuwiberhandlungen gegen fie unter bie Straffanktion ber Art. 6 und 8 bes Bahnpolizeigesetes fallen. Was bie Beschwerbeführer gegen diese Auffassung einwenden, ift nicht ftichhaltig. Richtig ift allerdings, daß in anderen Borichriften bes Transportreglementes gemiffe Sandlungen ober Unterlaffungen, die vom Reisenden geforbert werben, mehr ober weniger genau umschrieben sind, mabrend hier bas, mas getan ober unterlaffen werben foll, sich erst mittelbar aus den Anordnungen des Bahnpersonals ergibt. Allein abnliche polizeiliche Gebote oder Verbote von gang allgemeiner Faffung finben fich häufig und laffen fich, wenn ben Bedürfniffen bes prattischen Lebens Rechnung getragen werden foll, bis zu einem gewissen Grade kaum entbehren. Mit Recht weisen bie Bundesbahnen in ihrer Bernehmlaffung darauf bin, daß es insbesondere bei ber Bielgestaltigkeit bes Bahnbetriebes und ber burch seine wechselnben Gin=

richtungen und Beburfniffe hervorgerufenen Berhaltniffe unmöglich sei, jebe Handlung, die ber Reisenbe vorzunehmen ober zu unterlaffen babe, von vorneherein vorzusehen und speziell zu normieren. und baß baber eine allgemeine Norm, wie fie im § 2 bes Transportreglementes liege, unentbehrlich fei, um eine fachgemafie Sicherbeit und berechtigte Interessen ber Mitreisenben gewährleistenbe Abwicklung bes Betriebes zu ermöglichen. Dag bamit ber Reisenbe ber Willfür bes Bahnperfonals ausgeliefert werbe und bei jebem Wiberstand gegen beffen Anordnungen, auch wenn sie auf bloger Laune ober Schitane beruhten, die Gefahr der Bestrafung laufe, wie die Beschwerbeführer meinen, ift nicht zu befürchten. Denn einmal kann die Anzeige nur mit Genehmigung ber obern Organe an bie Strafbehörben weitergeleitet werben; biefe wurde aber in berartigen Rallen offenbar regelmäßig verweigert. Sobann ift ber Strafrichter, wenn ihm auch eine Überprufung ber Berfügungen ber Berwaltungsbehörben auf ihre konkrete Angemessenheit nicht zusteht, boch nach allgemeinen Grundsätzen befugt und verpflichtet, au untersuchen, ob bie verfügende Beborbe ju ber ftreitigen Anorbnung formell tompetent gewesen, diese alfo rechtegiltig auftanbegekommen fei (vergl. Fleiner, Inftitutionen bes beutschen Berwaltungsrechtes, S. 67/68, Hofin, Polizeiverordnungsrecht in Breugen, 2. Aufl. S. 282 ff.). Anordnungen ber Bahnorgane, bie offensichtlich auf bloger Laune ober Schikane beruhten, konnte beshalb immer noch ber richterliche Schutz mit ber Begründung verfagt werben, bag ber Beamte bamit bie Grengen feiner Rompeteng überschritten habe. Gegenteils ift zu fagen, bag bie von ben Beschwerbeführern vertretene Auslegung, wonach bas Bahnpersonal ben Reisenden keinerlei Weisungen erteilen durfte, ohne fich bafur in jebem Falle auf eine bunbestätlich genehmigte Spezialvorschrift ftuten zu konnen, in ber Praris aus ben bereits angebeuteten, in ber Eigenart bes Bahnbetriebes liegenben Grunben zu unhaltbaren Ergebniffen führen mußte.

3. — Fragt sich somit lediglich, ob das Berhalten der Beschwerdessührer unter das Berbot des § 2 des Transportreglementes salle, so ist dies zu bejahen. Denn einerseits steht fest, daß die Beschwerdessührer vom Zugsührer darauf ausmerksam gemacht, daß das Kartensspiel in den Speisewagen unzulässig set, und davon abgemahnt, sich

geweigert haben, biefer Anordnung Folge zu leiften. Anberseits raumt Art. 25 Biff. 10 des Rudkaufsgesetzes ber Generalbirektion als oberstem geschäftsführendem Organ ber Bundesbahnen ausbrudlich bie Kompetenz ein, "die erforberlichen Reglemente, Inftruktionen und Dienftworschriften für bie einzelnen Dienftzweige aufzustellen", b. b. blefenigen allgemeinen Anweisungen an bas Bahnpersonal zu erlaffen, bie zur Aufrechterhaltung ber Ordnung im internen Betriebe, somit auch zwecks ungestörter Benützung ber Bahnzuge und ber barin porhandenen Einrichtungen erforderlich find. Als interne Angelegenheit im letteren Sinne erscheint aber offenbar auch bie Orbnung bes Speisewagenbetriebes und die Frage, ob bas Rartenspiel in biesem Bagen zugelassen werben folle. Denn wie aus ber Vernehmlassung ber Bundesbahnen hervorgeht, ist die Weisung, bas Kartenspiel nicht zu bulben, im Zusammenhang mit ber Zulassung ber Reisenben 3. Klasse zu den Speisewagen ergangen und zwar vornehmlich zu bem Zwecke, larmende Auseinandersetzungen, wie fie erfahrungsgemäß oft mit bem Spiel verbunden sind, und die baraus sich ergebende Störung zu verhüten. War aber die Generalbirektion kompetent, eine allgemeine bienftliche Weisung bes Inhaltes zu erlaffen, daß bas Rartenspiel in den Speisewagen nicht zuzulaffen sei, so kann auch barüber kein Zweifel bestehen, daß ber Zugführer berechtigt und verpflichtet war, dieser Weisung Geltung zu verschaffen, und daß bie Beschwerbeführer burch bie Beigerung, sich seiner Anordnung zu fügen, den Art. 2 bes Transportreglementes, somit ein bundesrätlich genehmigtes und veröffentlichtes Reglement im Sinne von Art. 6 des Bahnpolizeigesebes, übertreten haben. Die Raffationsbeschwerbe ift daber als unbegründet zu verwerfen.

Demnach hat der Kassationshof

erfannt:

Die Beschwerbe wird abgewiesen.